

Verein Kordonsiedlung
Nachtigallenweg 17
1140 Wien



StadT+Wien

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 46
Verkehrsorganisation und
technische
Verkehrsangelegenheiten
Niederhofstraße 21
A-1121 Wien
Tel.: (+43 1) 81 114-DW
Fax: (+43 1) 81 114-99-DW
E-Mail: post@ma46.wien.gv.at
www.verkehr-wien.at

MA 46 – ALLG/674115/2014/RAM/MAE

Wien, 30.3.2015

Auskunftsbegehren
hinsichtlich der Verkehrslösung in
Wien 14., Ulmenstraße

Sehr geehrter Herr Dr. Melber!

Sehr geehrter Herr Kladler!

Ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 16.3.2015 an den Herrn Magistratsdirektor und darf Ihrem Begehren, welches sich auf Ihre Anfragen vom 7.11.2014 und 25.1.2015 bzw. die darin gestellten „spezifischen Fragen“ bezieht, mit folgenden Mitteilungen entsprechen:

- 1) Wie begründen Sie diese Verschärfung in Bereichen wo sich keine Stellplätze befinden?

In dem von Ihnen kursiv eingefügten Absatz zuvor ist die Antwort enthalten: *„Zur Freihaltung der Ausweichstellen für den fließenden Verkehr wurde die Erlassung eines Halteverbotes auf den verbleibenden Straßenteilen erforderlich.“*

Ich nehme zur Kenntnis, dass Sie dieses Argument als „widersinnig“ erachten, verweise jedoch auf eine detaillierte Untersuchung des gesamten Straßenzuges durch die Gruppe Verkehrssicherheit der MA 46. Ausgangslage für diese Untersuchung war der möglichste Gewinn an Stellplätzen unter Aufrechterhaltung der Erfordernisse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs. Wenn nun an Straßenstellen, an denen infolge der beengten räumlichen Verhältnisse ein Parken ex

lege verboten ist, dieses durch eine Verordnung der Verkehrsbehörde doch gestattet werden soll, sind jedenfalls Ausweichstellen in einem hinlänglichen Ausmaß freizuhalten. Die mit Bodenmarkierungen zum Ausdruck gebrachten Halte- und Parkverbote dienen diesem Schutzzweck. Bei deren Festlegung war darauf Bedacht zu nehmen, dass die erforderlichen Sichtbeziehungen auf den Gegenverkehr aufgrund der kurvenreichen Strecke oftmals für ein legales Halten oder Parken nicht gegeben sind, andererseits ein Ausweichverkehr (auch: Linienbus) Platz benötigt.

Ich darf Ihnen an dieser Stelle mitteilen, dass von der MA 46 weitere Stellplätze verhandelt wurden und damit die Abwägung mit den Erfordernissen der Verkehrssicherheit erschöpfend ausgereizt wurde.

Auf Grund der unmittelbar vorliegenden Einspruchsentscheidung werden weitere 14 Parkplätze und 13 Halteplätze vorgesehen. Das Verhandlungsergebnis wird umgehend dem Straßenerhalter zur Realisierung übermittelt.

2) Wie ist die gegenständliche Lösung damit vereinbar?

Die Stadtverwaltung zeigte großes Bestreben zur Legalisierung von Parkplätzen. Bis dahin bestand Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Parkens von Fahrzeugen in der Ulmenstraße – oder aber, um es genau zu nehmen: es bestand Rechtssicherheit, dass ein geparktes Fahrzeug zu einem Strafzettel führt. Dem wahrnehmbaren Wunsch der Bevölkerung nach Setzung von Maßnahmen, damit Fahrzeuge auch legal geparkt werden dürfen, entsprach die MA 46 mit ihrer Vorgehensweise. Die Verhältnismäßigkeit ist insofern gewahrt, als ohne Einschreiten der MA 46 ein legales Parken überhaupt nicht möglich wäre. Die Nachteile der Maßnahmen, nämlich dass dadurch außerhalb der nun legalen Stellplätze künftig auch ein Halten nicht mehr möglich ist infolge der gelben Markierungen, wurden im verkehrsbehördlichen Ermittlungsverfahren und nach Abwägung aller Umstände in Kauf genommen. Ich weise explizit darauf hin, dass die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme aus verkehrsbehördlicher Sicht gewahrt ist!

3) Warum sind die Bestimmungen des § 24 StVO in dieser Situation ausreichend und müssen diese nur bei gesäuberten Gehsteigrand verschärft werden?

Die mit der 23. StVO-Novelle eingeführten gelben Linien dienen vordergründig der Reduktion des „Schilderwaldes“. Selbstverständlich hätte die MA 46 anstelle gelber

Linien auch eine Vielzahl an Verkehrsschildern mit den Zusatztafeln „Anfang“, „Ende“ und einem „Verlaufspfeil“ alle 25 m aufstellen können, doch bezweifle ich, dass damit eine Behübschung des Kordons verbunden gewesen wäre.

Die MA 46 hat sohin von dem Rechtsinstitut gelber Linien im Sinne einer Kostenersparnis und des Zieles, im öffentlichen Raum nicht vermeidbar viele Verkehrszeichen aufzustellen, Gebrauch gemacht. Und dabei wissentlich in Kauf genommen, dass das Halteverbot an geschätzt 5 Tagen im Jahr (an denen so viel Schnee liegt, dass die Bodenmarkierungen nicht mehr erkennbar sind) nicht gilt. Angemerkt wird, dass das Parkverbot ohnehin gesetzlich gilt.

- 4) Wir ersuchen Sie diese Richtlinie bekannt zu geben und zu begründen oder uns die verursachende Stelle zu nennen:

Gelbe Linien werden aus den vorerwähnten Gründen in mit der Ulmenstraße vergleichbaren Situationen angebracht (Freihaltung von Ausweichstellen bei gleichzeitiger Legalisierung von Stellplätzen). Aber auch in anderen Situationen, in denen ein Halten und Parken absolut verboten wird. Die gelben Linien sind lediglich dort kein wirksames Konzept, wo Halte- und Parkverbote zeitlichen Beschränkungen oder sachlichen Ausnahmen unterworfen sind oder die Freihaltung selbst an den geschätzt 5 Tagen im Jahr mit Schneebeleg unbedingt geboten ist (z.B. Gürtel).

- 5) Weiters ersuchen wir Sie, im Einverständnis mit Hannes Loos, um Übermittlung Ihrer Anfragebeantwortung [...]

Herrn Loos steht es jederzeit frei, sich persönlich an die MA 46 zu wenden oder Sie mit einer Vollmacht auszustatten.

Ich gehe realistischer weise nicht davon aus, dass meine nun getätigten Ausführungen Ihre Zustimmung finden werden. Ebenso wie ich Ihre Kritik akzeptiere steht es in Ihrem

Ermessen, den Standpunkt der mit Verkehrsorganisation und –sicherheit befassten
Fachdienststelle zu akzeptieren.

Mit freundlichen Grüßen
Der Abteilungsleiter:



Mag. Dr. Markus Raab
Obermagistratsrat

Abschrift an:

MD-Gruppe Koordination
(z.ZI. MDK-242195-1/15)

M46RIM

MA46 LOH

MA46 SEG